

# Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung.

Nº 128.

Dinstag den 26. October

1841.

3. 1575. (1)

**Freilose und gewöhnliche Lose**  
auf die am 27. November dieses Jahres zur Ziehung kommende große Herrschaft  
Lhotta - Genitschkowa und Meta - Hof,  
sind fortwährend und auch noch am Tage der Ziehung, sowohl einzelne Stücke als  
auch in Partien, um den festgesetzten Preis, wie in Wien zu haben, in der Hand-  
lung bei

G. Ennsbrunner.

3. 1494. (3)

## Ankündigung.

Das k. k. priv. Großhandlungshaus Hammer et Karis in Wien bringt  
zur allgemeinen Kenntniß, daß es die Leitung und Garantie der nachstehenden von Sr. Majestät  
allerhöchst bewilligten Ausspielung übernommen hat, und zwar:

a) einer sehr schönen und einträglichen Landwirtschafts - Realität, nebst großem  
Mühlwerk bei St. Pölten in Nieder - Österreich, nur 4 Posten von Wien entfernt, dann  
einer großartigen und prachtvollen Sammlung von 40 Stück ausgezeichneten Original - Oel-  
gemälden der größten classischen Künstler Italiens und Niederländischen Meister,  
wofür eine Ablösungs - Summe in barem Gelde von 200,000 fl. W. W., und

b) eines pracht - und geschmackvollen metereographischen Kunst - Cabinets,  
wofür eine Ablösungs - Summe von 50,000 fl. W. W. geboten wird.

Diese große Lotterie besteht aus der nachhaften Anzahl von 21,200 Treffern,  
wovon 21,195 durchaus im baren Gelde, und bietet dem spielenden Publikum außer den ge-  
nannten Ablösungs - Summen noch viele andere große Gewinne.

## Zum ersten Male

ist es der Fall, daß den verkauflichen schwarzen Actien Einhundert Stück fürstlich Ester-  
hazy'sche Obligations - Lose seiner Anleihe von Gulden Sieben Millionen Conv. Münze,  
deren Nummern im Spielplane verzeichnet erscheinen, als Treffer beigegeben worden sind,  
welche schon in der nächsten,

Mittwoch am 15. December dieses Jahres,  
erfolgenden 10. fürstlich Esterhazy'schen Ziehung zu Gunsten dieser Lotterie mitspielen.  
Die Hauptziehung derselben aber erfolgt

am 7. nächst kommenden April

und enthält laut Spielplan Treffer von fl. W. W., 200,000 — 100,000 — 50,000 —  
30,000 — 24,000 — 20,000 — 11,500 — 5000 — 3000 — 2000 und viele zu fl. W. W.,  
500 — 400 — 300 — 200 — 150 und 100 ic., die sich auf die Gesamt - Summe von  
600,000 fl. W. W. belaufen.

Der Käufer von 5 Actien erhält eine besonders werthvolle Gratis - Gewinnst-  
Actie unentgeltlich. Die weiteren Vortheile, welche diese große Lotterie darbietet, beschreibt  
der Spielplan.

Die Actien dieser Lotterie sind zu einem billigst festgesetzten, und bis zur Ziehung  
unabänderlichen Preise bei dem gefertigten Handelsmann in Laibach zu haben.

Joh. Ev. Wutscher.

## K u n d m a c h u n g.

Vom October d. J. angefangen werden auf der Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Neustadt alle Gattungen Frachten täglich um folgende Preise befördert:

Post-		Vom Bahnhofe in Neustadt und bei Felixdorf bis auf den Bahnhof in Wien, oder retour:	Pr. Wiener Spör.- Gentner fr. G.M.
I.	Für Frachten		
	1. Classe	als: Getreide und Hülsenfrüchte, Nutz- und Bauholz, Steinkohlen, Flossen- und Stangeneisen, Blei und Zinn in Blöcken, Kupfer rc.	8
	2. Classe	als: Mehl und Gries, Kaufmannsgüter aller Art, Blei- und Eisenwaren, Wein, Del, überhaupt alle Flüssigkeiten rc.	9
3. Classe	als: alle Gattungen Manufactur-Waren und Gegenstände, die im Verhältnisse ihres großen Umfanges ein geringes Gewicht haben  Für Frachten, die hier nicht aufgeführt erscheinen, so wie für sehr bedeutende Quantitäten werden besondere Uebereinkommen getroffen.	12	
II.	Für Frachten	Vom Bahnhofe bei Leobersdorf bis auf den Bahnhof in Wien, oder retour:	
	1. Classe	als: Getreide und Hülsenfrüchte, Nutz- und Bauholz, Steinkohlen, Flossen- und Stangeneisen, Blei und Zinn in Blöcken, Kupfer rc.	7
	2. Classe	als: Mehl und Gries, Kaufmannsgüter aller Art, Blei und Eisenwaren, Wein, Del, überhaupt alle Flüssigkeiten rc.	8
3. Classe	als: alle Gattungen Manufactur-Waren und Gegenstände, die im Verhältnisse ihres großen Umfanges ein geringes Gewicht haben  Für Güter, welche zu den Zollämtern gestellt werden müssen, kommt über obigen Frachtlohn noch $1\frac{1}{2}$ fr. G. M. pr. Gtr. zu entrichten.  Für inländische, nicht controllpflichtige Gegenstände, welche auf Verlangen der Parteien auch ins Haus geschafft werden, ist als Frachtlohn vom Bahnhofe in die nahe gelegenen Vorstädte Wieden, Landsträß rc., so wie in die Stadt $1\frac{1}{2}$ fr. G. M., in die entfernten Vorstädte 2 fr. G. M. pr. Gentner besonders zu vergüten.	10	

## B e s t i m m u n g e n

für den

## Waren-Transport auf der Wien-Raaber Eisenbahn.

## S. 1.

Die Aufnahms- und Uebergab-Stunden an allen Stationen sind von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends.

An Sonn- und Feiertagen findet weder Aufnahme noch Uebergabe Statt.

## S. 2.

Von der Ankunft der Waren werden die Parteien durch unentgeltliche Zusendung

der Original-Frachtbriefe oder durch Aviso verständiget.

§. 3.

Alle aufzugebenden Waren müssen mit ordentlichen Frachtbriefen versehen seyn, welche Namen und Wohnort der Aufgeber und Empfänger, den Aufgabs- und Bestimmungs-Ort, Zeichen, Zahl, Gattung, Inhalt und das Sporco-Gewicht der Colli enthalten müssen.

§. 4.

Frachtstücke unter 100 Pfund Gewicht zahlen für einen vollen Centner. — Passagiergepäcke und Gildgüter, welche mit Personen-Trains befördert werden, zahlen, wie bisher, 5 kr. C. M. pr. Centner und Meile.

§. 5.

Die Frachtbeträge können nach Wunsch der Aufgeber entweder vorhinein berichtiget, oder auch zur Zahlung an die Empfänger nachgewiesen werden.

Nachgenommene Spesen oder Abdrifturaf-Frachtbeträge werden von der Unternehmung entweder sogleich, unter üblichem Vorbehalte des richtigen Einganges, oder auch, nachdem die Zahlung derselben von Seite der Empfänger wirklich erfolgt ist, den Aufgebern vergütet.

§. 6.

Es ist verboten, Waren und andere Colli aufzugeben, welche a) schlecht verpackt sind, denn mangelhafte Emballage hebt jeden Anspruch wegen beschädigten Gutes auf; b) einer zollamtlichen Behandlung unterliegen, ohne daß die Vollziehung derselben durch beigebrachte Gefälls-Documete nachgewiesen wird; c) Materialien oder Flüssigkeiten enthalten, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, als: Schießpulver, Sünd- und Knallwerk, und überhaupt alle leicht eine Entzündung veranlassenden Gegenstände.

Sollte die Aufgabe solcher Gegenstände verheimlicht werden, so ist der Aufgeber für allen, an fremdem Gute, und überhaupt entstehenden Schaden verantwortlich.

Wien am 30. September 1841.

Von der Direction der k. k. privilegierten Wien-Raaber Eisenbahn-Gesellschaft.

B. 1569. (3) Nr. 1082.

*E d i c t.*

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gegeben: Es sey über Ansuchen des Union Kraschouz von Studenz, wegen schuldigen 12 fl. c. s. c., in die executive Teilbietung der, dem Jacob Lauritsch von Laas gehörigen, sub Urb. Nr.

126 und Rectf. Nr. 69/a der Stadtgült Laas dienstbaren, zu Laas gelegenen, gerichtlich auf 340 fl. geschätzten halben Hofstatt gewilligt, und dazu drei Termine, auf den 20. November und 20. Dezember 1841, dann 20. Jänner 1842 in der hiesigen Umlaufkanzlei mit dem angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchertract und die Licitationbedingnisse können hieramts eingesehen werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 26. August 1841.

B. 1560. (3)

Nr. 3769.

*E d i c t.*

Alle Gene, welche auf den Verlaß des am 27. Februar 1841 zu Podgora bei Planina, ohne Hinterlassung einer legtvilligen Anordnung verstorbenen Kaischlers und Weinwirthes Mathias Faidiga, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen haben, haben am 25. November 1. J. Vormittags 9 Uhr so gewiß bieber zu erscheinen und ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. nur selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Haasberg am 29. September 1841

B. 1562. (3)

## Große Weinlicitation

am 27. October 1841.

Die auf den 8. und 9. November d. J. angeordnete Licitation der diesherrschlichen heurigen Weine aus den Gebirgen Luttenberg, Rittersberg, Posruck und Bordernberg (Schloßberg)

wird am 27. October 1841 vorgenommen werden.

Herrschafft Burg Marburg  
am 15. October 1841.

B. 1565. (3)

Zu kaufen sucht  
die Ignaz Alois Edl. v. Kleinmayr-  
sche Buchhandlung in Laibach,  
ein Exemplar des ersten Bandes von  
**Politische Gesetze**  
und  
**Verordnungen**

Sr. k. k. Majestät Leopold des II.,  
für die deutschen, böhmischen und gallizischen  
Erbländer, welche die Verordnungen vom Jahr

1790 bis zu weiland Sr. Majestät erfolgtem  
Tode in sich enthalten.

Vier Bände, gr. 8. Wien.

Auch wird das ganze Werk complet  
gekauft, sollte sich kein erster Band apart  
verfinden. Anträge von Auswärtigen P.  
T. Besitzern werden portofrei erbeten.

3. 1548. (3)

Eine geprüfte Privatlehrerinn  
wünscht Unterricht in allen deutschen  
Lehrgegenständen, im Zeichnen und  
allen weiblichen Handarbeiten zu er-  
theilen. Die nähere Auskunft er-  
theilt das Zeitungs-Comptoir.

3. 1526. (2)

Bei Braumüller und Seidel,  
Buchhändler in Wien, Graben, Sparcasse-Gebäude, ist zu haben und durch Ignaz Edl.  
v. Kleinmayr, Lercher und Paternotti, Buchhändler in Laibach, auf feste Be-  
stellung zu beziehen:

## Juristische Hand-Bibliothek,

enthaltend eine Auswahl

der anerkannt besten Werke über alle Zweige der österreichischen Rechts-  
wissenschaft, politischen Verfassung und Geschäfts-Praxis in einer bei-  
spielloos wohlfeilen Gesammt-Ausgabe von 60 Bänden aus dem Ritter  
v. Möslschen Verlag.

Um die Anschaffung der wichtigsten juristischen Werke k. k. Beamten, Advocaten, Richtern,  
Geschäftsmännern, und besonders jüngern Juristen möglichst zu erleichtern, offerirt die  
Verlagsbuchhandlung obige Sammlung statt des Preises der einzelnen Werke, von

130 fl. zu 30 fl. C. M.

in gleichmäßigen Umschlag broschirt.

Die Namen der Verfasser: Barthenheim, Dollinger, Füger, Megerle v.  
Mühlfeld, Hempel-Kürsinger, Gustermann, Scheidlein, Kostecky, Kremer,  
Schuster und Zimmerl, sind solche bekannte Autoritäten, die uns jeder weitern Empfehlung  
überheben.

Inhalt: Barthenheim, Polizei. 4 Bde. Barthenheim, Gewerbs- und Handelsgesetzkunde,  
9 Bde. Hempel-Kürsinger, Repertorium 12 Bde. (Diese drei Werke allein kosten im La-  
denpreis schon 40 fl. C. M. !!) Ferner: Füger, Verfahren 3. Auflage. Gustermann, Pri-  
vatrechts-Praxis. Scheidlein, Gerichtsordnung. Keszler, österr. Geschäfts-Lexicon. Kostecky,  
Behandlung der Erbschaftssachen. Kremer's, Veränderungsgebühren. Kropatschek, Staatsver-  
fassung. Megerle-Mühlfeld, Handbuch für Beamte. Sattler, Cherecht. Scheidlein, Commen-  
tar über das bürgerl. Gesetzbuch. Schuster, zwei juridische Abhandlungen. Wessely, Wechsel-  
fähigkeit. Zimmerl, Handbuch 8. Auflage, und andere von Adelsofer, Dollinger, Hüttner  
und Kostecky.

Wir bitten nur unsere Bemerkung nicht zu übersehen, daß obiger außerordentlich billiger  
Preis nur so lange besteht, als der zu diesem Zweck bestimmte Vorrauth ausreicht, und daß ein-  
zelne Werke aus obiger Sammlung nur zum Ladenpreis zu beziehen sind.

## Literarische Anzeigen.

3. 1511. (3)

Im Verlage des Joseph Blasnik,  
am Raan Nr. 190, ist erschienen, und  
zu haben:

Perstavik.

## P e s m e

od

Svetnikov in od Svetniz,  
v' Ljubljanski shkofiji samó v' poddrúshn-  
zah zheshenih,  
Sloshil L. Dolinar.

8. 112 S. kostet steif gebunden 20 kr.